

## **Förderaufruf im Bundesprogramm Demokratie *leben!* für zivilgesellschaftliche Beratung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Niedersachsen**

Im Januar 2020 hat die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begonnen. Das Niedersächsische Justizministerium beantragt dort in der Funktion eines Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) die Fördermittel für das Land Niedersachsen. Darüber hinaus stehen dem L-DZ Mittel aus dem niedersächsischen Landeshaushalt zur Verfügung. In diesem Zusammenhang ergeht nachfolgender Förderaufruf an niedersächsische zivilgesellschaftliche Träger zur Bereitstellung eines landesweiten Angebots der Beratung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (Opferberatung/Betroffenenberatung).

### **1. Ziel des Förderaufrufs**

Das Bundesprogramms Demokratie *leben!* 2020-24 ermöglicht die Förderung zivilgesellschaftlicher Beratungsangebote in den jeweiligen Bundesländern. Das Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) im niedersächsischen Justizministerium hat die Aufgabe, diese zu koordinieren und die entsprechenden Fördermittel an zivilgesellschaftliche Träger weiterzuleiten. Das L-DZ prüft und genehmigt die Anträge, koordiniert die Mittelweiterleitung, fördert den Kontakt zu relevanten Landesstrukturen sowie die fachliche Weiterentwicklung der Berater\*innen und organisiert landesweite Netzwerktreffen zu ausgewählten Themen, Zielgruppen und/oder aktuellen Problemlagen. Niedersächsische zivilgesellschaftliche Träger können sich für die Förderung im Rahmen des neuen Bundesprogramms Demokratie *leben!* beim L-DZ im niedersächsischen Justizministerium bewerben. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch das Niedersächsische Justizministerium vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch Bund und Land. Der vorliegende Förderaufruf bezieht sich ausschließlich auf den **Handlungsbereich Opferberatung/Betroffenenberatung**.

Dafür gelten nachfolgende Zielsetzungen.

#### **1.1 Opferberatung**

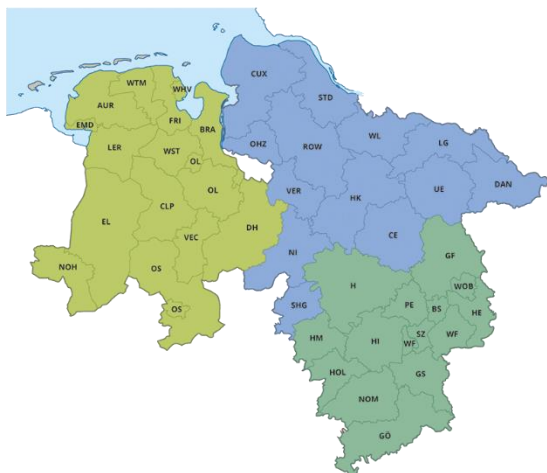
Die Berater\*innen der Opferberatung/Betroffenenberatung unterstützen Betroffene insbesondere von Vorfällen des Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und weiteren Formen gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit bei der Bewältigung der materiellen und immateriellen Folgen solcher Taten und zur Wiederherstellung ihrer Handlungsfähigkeit. Hierbei ist auch die spezifische Situation bei der Beratung Geflüchteter/Asylsuchender bzw. von Personen, die sich für Demokratie und Vielfalt ehrenamtlich oder politisch engagieren, zu beachten.

Die Opferberatungs- bzw. Betroffenenberatungsstellen verfolgen einen niedrigschwelligen, zugehenden und parteilichen Ansatz. Im Zentrum steht die direkte Hilfe für individuell Betroffene. Daneben setzen sich die Opferberatungs- bzw. Betroffenenberatungsstellen für die gesellschaftliche Integration der Betroffenen bzw. von Betroffenenengruppen ein. Sie sorgen für den Aufbau von

lokalen/regionalen Unterstützungsnetzwerken. Die Kooperation mit lokalen/kommunalen Akteur\*innen, zivilgesellschaftlichen Initiativen und Angeboten der Antidiskriminierungsberatung auf kommunaler und Landesebene gehört außerdem zu den Aufgaben der Opferberatungs- bzw. Betroffenenberatungsstellen.

Sie bieten gezielt solche Unterstützungsleistungen an, die die Ressourcen der Betroffenen nutzen und/oder fördern und leisten damit „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Opferberatungen entwickeln gemeinsam mit lokalen Akteur\*innen Strategien zur Stärkung von (potenziellen) Opfer- bzw. Betroffengruppen, um die Rahmenbedingungen vor Ort dahingehend zu verändern, dass die betroffene/n Gruppe/n längerfristig gesellschaftlich integriert wird/werden. Dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit Trägern, Expert\*innen der Mobilen Beratung sowie Trägern, Initiativen und Einzelpersonen, die sich gegen Extremismus und weitere Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit engagieren.

Aufgrund der aktuellen Verschärfung der Bedrohungslagen im Bereich Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus ist der Bedarf an einer spezialisierten Opferberatung bzw. Betroffenenberatung erneut gestiegen. Ziel der Förderung ab 01.7.2020 ist es, die Reichweite der Opferberatung/Betroffenenberatung auszubauen und ihre Arbeit flächendeckend in Niedersachsen bekannt zu machen. Dafür sollen an drei verschiedenen regionalen Standorten Regionalbüros entstehen, an denen qualifizierte Berater\*innen regelmäßig tätig und erreichbar sind. Die Regionalbüros sollen als Erstkontaktstelle dienen sowie eine niedrighschwellige Erreichbarkeit und die sozialräumliche Verankerung des Angebots ermöglichen. Sie sind für Beratungsanfragen und Bekanntmachung des Beratungsangebots in der jeweiligen Region zuständig (siehe Karte).



Grundsätze sind sowohl ein flexibler und mobiler Personaleinsatz, eine einheitliche Qualitätsentwicklung und Fortbildung der Berater\*innen sowie die Erarbeitung eines einheitlichen Profils der Opferberatung/Betroffenenberatung in Niedersachsen durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit. Das Niedersächsische Justizministerium stellt aus Landes- und Bundesmitteln eine Fördersumme von bis zu 300.000 Euro jährlich zur Verfügung, um ein landesweites zivilgesellschaftliches Beratungsangebot für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt vorzuhalten. Projektbeginn für 2020 ist der 01.07.2020, im laufenden Kalenderjahr stehen bis maximal 150.000 Euro (dementsprechend also 50.000 Euro pro Regionalbüro) zur Verfügung.

## **2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen**

### **2.1 Allgemeine Fördergrundsätze**

Das BMFSFJ stellt über die Regiestelle den Ländern Bundesmittel zur Umsetzung des Handlungsbereichs B - Länder: „Förderung von Demokratiezentren“ zur Verfügung. Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes gewahrt. Die Mittel werden von dort an die Letztempfänger weitergeleitet. Die Bundesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Bundesmitteln geförderte Beratungstätigkeiten verwendet werden. Im Zuwendungsantrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des Vorhabens darzustellen. Die Mittelempfänger sind verpflichtet, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und einen Abschlussbericht zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung des Projekts zu erstellen.

Die geförderten Beratungsträger müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und gewährleisten eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

### **2.2 Zuwendungsempfänger\*in**

Antragsteller\*in und Zuwendungsempfänger\*in können niedersächsische gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein, die über fachliche Expertise und einschlägige Erfahrung im beantragten Beratungskontext verfügen.

### **2.3 Fördervoraussetzungen**

#### **2.3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Die Bewilligung der Mittel erfolgt jeweils für maximal ein Haushaltsjahr, entsprechend den Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO). Der Förderzeitraum beginnt am 01.06.2020 und endet zum 31. Dezember 2020. Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung. Die Bereitstellung der jeweiligen Haushaltsmittel vorausgesetzt kann mit Fortschreibung des Konzeptes jeweils eine einjährige Verlängerung beantragt werden. Die aktuelle Förderperiode des Bundesprogramms Demokratie leben! endet 2024. Bei mehrjährigen Beratungsangeboten, die sich über die gesamte Förderperiode des Bundesprogramms erstrecken, muss dem Antrag zusätzlich ein Konzept zur strategischen Weiterentwicklung der Beratungstätigkeit für 5 Jahre beigefügt werden (siehe Antragsformular). Das strategische Konzept wird jährlich fortgeschrieben. In den Projektkonzeptionen müssen klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für das jeweilige Förderjahr definiert sein.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird voraussichtlich eine maximale Fördersumme von 100.000 Euro pro Regionalbüro im jeweiligen Haushaltsjahr bewilligt. Der Projektbeginn für 2020 ist der 01.07.2020, dementsprechend liegt die maximale Fördersumme im Kalenderjahr 2020 pro Regionalbüro bei 50.000 Euro.

Die Förderung für das erste Förderjahr hat den Aufbau des Regionalbüros und die dafür notwendige Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Bekanntmachung des Angebots zum Ziel, ebenso wie die Aufnahme der Beratungstätigkeit durch qualifizierte Berater\*innen.

Einzelne Träger können sich auf Durchführung der Betroffenenberatung in einer oder mehreren Region(en) bewerben. Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. **Die Bereitstellung eines angemessenen Stellenanteils in der Verwaltung zur Bewirtschaftung der Mittel ist Förderbedingung.** Die einzelnen Ausgabenpositionen sind detailliert im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen. Hierzu sind ausschließlich die Vordrucke des L-DZ zu verwenden.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger\*in:

Bei der Planung und Durchführung der Vorhaben sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.

Die Teilnahme an den themenspezifischen Vernetzungsangeboten des LPR/LDZ sowie die Zusammenarbeit im Sinne einer gegenseitigen Verweisberatung, Austausch etc. mit anderen niedersächsischen Beratungsangeboten, die durch das Bundesprogramm Demokratie leben! gefördert werden, wird vorausgesetzt.

Die landesweite Beratung Betroffener rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt soll ein einheitliches Profil haben und gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung ihrer Sichtbarkeit der und ihrer Angebote betreiben.

Die Zuwendungen werden als Voll- oder Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger\*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2.3.2 Inhaltliche Fördervoraussetzungen

Für das Betreiben eines Regionalbüros gelten folgende Voraussetzungen:

- Gute sozialräumliche Vernetzung des Trägers, insbesondere vertrauensvolle Zugänge zu verschiedenen potentiellen Betroffenengruppen.
- Erfahrung und einschlägige Kenntnisse in den Themenfeldern Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus sowie Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.
- Einhaltung von angebotsspezifischen Qualitätsstandards (parteiliche, niedrigschwellige und proaktiv aufsuchende Arbeit sowie entsprechende Falldokumentation).
- Umsetzung der Beratungsarbeit durch qualifizierte Berater\*innen.

## 3. Verfahren

### 3.1 Antragsverfahren

Die zivilgesellschaftlichen Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan bis zum 29.05.2020 (Eingang im L-DZ) in schriftlicher Form mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten aufgefordert. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind im L-DZ erhältlich und dem Förderaufruf beigelegt.

**Landes-Demokratiezentrum (L-DZ)**  
**im niedersächsischen Justizministerium**  
**Abt. IV, Ref. 405**  
**Siebstraße 4**  
**30171 Hannover**  
**Kontakt: [info@lpr.niedersachsen.de](mailto:info@lpr.niedersachsen.de)**

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen. Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an das Landes-Demokratiezentrum im niedersächsischen Justizministerium wenden.

### 3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Justizministerium. Das Landes-Demokratiezentrum bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderrichtlinie des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ und des L-DZ geändert werden.

**Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.**

### 3.3. Auszahlung der Mittel

Um den Projektbeginn zum 01.07.2020 zu gewährleisten, kann mit dem Antrag ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. **Die Auszahlungsanträge können frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden**, letztmalig am 15.11.2020.

### 3.4 Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat bis zum 15.3.2021 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem

zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das L-DZ nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANB-Best. P).

Hannover 31.03.2020

Niedersächsisches Justizministerium



Bundesamt  
für Familie und  
zivilgesellschaftliche Aufgaben

Demokratie *leben!*